

Riesfaer und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger) Tageblatt

Druckanschrift
Tageblatt Riesfaer
Ferienstr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesfaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesfaer, des Rates der Stadt Riesfaer, des Finanzamts Riesfaer und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1593.
Verlag:
Riesfaer Nr. 52.

Nr. 150.

Mittwoch, 29. Juni 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzögerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 39 mm breite Reflexzeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verkauft, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfaer. Achtstündige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgenwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegeranten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesfaer. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: F. Teichgräber, Riesfaer; für Anzeigentel: Wilhelm Dittsch, Riesfaer.

Die neue Notverordnung erlassen.

Lausanne in einer Sackgasse.

2. Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932.

Berlin. Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.
Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.
1. allgemein nur für bestimmte abgegrenzte Ortsteile,
2. im übrigen nur im Einzelfalle.
Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.
(2) Das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen politischen Vereinigung kennzeichnet, darf von den Landesbehörden nur im Einzelfalle bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Bestehende allgemeine Verbote dieser Art treten außer Kraft.
(3) Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Nulldung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

§ 2.
Der Reichsminister des Innern kann allgemein für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

§ 3.
Plakate, Flugblätter und Flugchriften, in denen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt werden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

§ 4.
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932.

Berlin. (Funkpruch.) Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 297) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1.
(1) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden.
(2) Sie können im Einzelfalle verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Statt des Verbotes kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

(3) Öffentliche politische Versammlungen, sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung erheblich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.
(4) Ausgenommen sind gewöhnliche Zeichenbegängnisse, die hergebrachten Rüge und Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Wittgänge und Wallfahrten.
(5) Eine Anordnung nach Absatz 2, 3 kann nach den Bestimmungen des Landesrechtes angefochten werden.

§ 2.
(1) Mit Gefängnis, neben dem auch Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:
1. Wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder die in abschätziger Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten ist, den Raum zur Verfügung stellt.
(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. wird bestraft, wer an einer Versammlung oder einem Aufzuge teilnimmt, die

entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten sind.

(3) die Vorschriften des Abs. 1, 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

§ 3.
Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. wird bestraft, wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung (§ 1 Abs. 3) nicht sofort entfernt.

Die neue Notverordnung.

Berlin. (Funkpruch.) Mit der heute in Kraft tretenden 2. Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Juni 1932 gegen politische Ausschreitungen haben die Maßnahmen der Reichsregierung auf diesem Gebiete ihren Abschluß gefunden. Allgemeine Verbote von Umzügen und das Tragen einheitlicher Kleidung können hinfort für das ganze Reich oder einzelne Teile nur noch vom Reichsminister des Innern erlassen werden. Die Pflicht und das Recht, Maßnahmen zur Sicherung von Ruhe und Ordnung im Einzelfalle zu treffen, liegen den Ländern ob, welche allein über Polizeikräfte verfügen, während das Reich exekutive Organe nicht besitzt. Die zur Sicherung von Ruhe und Ordnung für die Länder notwendigen Grundlagen sind ihnen ausdrücklich in der Ausführungsverordnung des Reichsministers des Innern vom 28. Juni 1932 zu § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 gewährleistet.

Diese Regelung entspricht der Reichsverfassung, welche grundsätzliche Regelungen dem Reich, Ausführungen den Ländern überläßt. Die Materie ist jetzt abschließend und grundsätzlich rechtsrechtlich geregelt, die Zuständigkeiten sind klar. Von einem unzulässigen Eingriff in die Rechte der Länder kann bei dieser Sachlage keine Rede sein.

Der Reichsminister des Innern hat diese Aufgabe in vollem, nie getrübt Einvernehmen mit dem Gesamtkabinett durchgeführt. Es hat dabei kein Schwanken und kein Nachgeben vor Einflüssen von irgend einer Seite gegeben. Das einmal klar erkannte Ziel ist mit der in einer so wichtigen Sache unbedingt notwendigen Ruhe und Sachlichkeit erreicht worden.

Nachdem sich nach Erlaß der Verordnung vom 14. Juni 1932 gezeigt hatte, daß einige Länderregierungen nicht geneigt waren, ihre allgemeinen Umzugs- und Kleidungsverbote aufzuheben, wurde auf dem frühesten Termin, der möglich war, auf den 22. Juni d. J. eine Besprechung der Polizeiminister der Länder anberaumt. In der nach ausgiebiger Aussprache der Reichsinnenminister an die Länder das Ersuchen richtete, von sich aus die der Reichspolitik widerstrebenden Verbote aufzuheben. Mit Mundschreiben vom 23. Juni ist dieses Ersuchen schriftlich wiederholt worden mit der Bitte, bis zum 28. Juni morgens die endgültige Antwort dem Reichsinnenminister zu übersmitteln. Mit einigen Ländern haben in der Zwischenzeit noch mündliche Aussprachen stattgefunden. Nachdem am 28. d. Mon. die Antworten vorlagen, und amtlich feststand, daß einige Regierungen an ihren allgemeinen Verböten festhielten, wurde der Verordnungsentwurf zur endgültigen Regelung dem Reichspräsidenten vorgelegt und von ihm vollzogen.

Der Versuch, zunächst im Verhandlungswege zwischen Reich und Ländern eine Verständigung zu erzielen, ist mit Unrecht von einem Teil der Öffentlichkeit getadelt worden, denn er entsprach nicht nur den bisher in Deutschland üblichen Gepflogenheiten des Verkehrs zwischen Reich und Ländern, sondern war ein Gebot politischer Notwendigkeit. Die Regierungen der deutschen Länder sind keine nachgeordneten Stellen des Reichsinnenministeriums, denen Befehle und Erlasse ausgestellt werden, sondern selbständige verfassungsmäßige Organe der Glieder des Reiches. Erst nachdem der Weg der Verhandlung nicht zum Ziel geführt hatte, schied eine reichsrechtliche Regelung durch Verordnung am Platze. Die in der Öffentlichkeit fühlbare Aufregung, die besonders in Versammlungsreden und Presseäußerungen Süddeutschlands bedauerlicherweise zutage trat, entspringt der inneren Berechtigung. Es handelt sich hier nicht um eine angeblich willkürliche Vergewaltigung von Länderrechten, sondern um die reichsrechtliche Regelung einer innerpolitischen Frage für das ganze Reich, wie sie regelmäßig dann vorgenommen werden muß, wenn die Verschiedenartigkeit der Rechtsverhältnisse untragbar geworden ist. Dieser Zustand war in der Verhandlung großer, über das ganze Reich verbreiteter Parteien und Verbände zutage getreten und bedurfte dringend der Abhilfe. Die Maßnahmen der Reichsregierung waren auch nichts Neues. Die Verordnungen a. V. über das Verbot der einheitlichen Kleidung und die Aufhebung der SA- und SS- sind vor Monaten vom Reich gegen den Willen einzelner Länder erlassen und durchgeführt worden, ohne daß ein Einspruch gerade der Länder erfolgt wäre, deren Bevölkerung heute zum Teil in den neuen Verordnungen eine Vergewaltigung sehen zu müssen glaubt. Nach den Erklärungen der einzelnen Regierungen besteht bei der Reichsregierung kein Zweifel, daß die neuen

Verordnungen auf Reichsrecht auch lokal durchgeführt werden.

Die vielfach geäußerten Bedenken gegen die wieder gewährten Freiheiten sind übertrieben. Es war vorauszu- sehen, daß in der Übergangszeit hier und da Schwierigkeiten eintreten würden, bis die Öffentlichkeit sich an die veränderten Verhältnisse gewöhnt hat. Dieser Übergang ist von kommunikativer Seite zu Ueberfällen und örtlichen Störungen der Ordnung planmäßig benutzt worden. Die energische Abweisung dieser Störungsversuche ist allein Sache der Länder, deren Polizei stark genug ist, diese Aufgabe zu erfüllen. Die Reichsregierung hat zur Zeit keine Veranlassung, irgendwelche Ausnahme-Maßregeln zu ergreifen. Sie wird die Entwicklung genau beobachten, und, falls wider Erwarten die Gefahr erneuter Unruhestörungen ihre Schatten vorauswerfen sollte, nicht zögern, das dann Notwendige zu tun.

An die politischen Parteien und die Presse aller Richtungen muß die ernste Mahnung ergehen, die Dinge ruhiger als bisher zu betrachten und zu besprechen. Es liegt nicht im Interesse Deutschlands, das Geistes- und Unruhe immer wieder aus parteitaktischen Erwägungen an die Waage zu malen. In diesem Augenblicke entscheidender außenpolitischer Verhandlungen sind Selbstdisziplin und Ruhe notwendiger denn je. Es ist zu hoffen, daß die Ruhe und Festigkeit, mit denen die Reichsregierung diese innerpolitischen Fragen heute behandelt, von der deutschen Öffentlichkeit verstanden und auch von ihr gewahrt werden.

Die heutigen Lausanner Verhandlungen.

Die Haltung der französischen Delegation zeigt bisher keine Anzeichen zu einer großzügigen Lösung.

(Lausanne. Funkpruch.) In einem heute vormittag durch die verbreiteten Communiqués fest der Sonderbericht-erfasser des GNB. in Lausanne aus Anreisen der deutschen Delegation fest, daß die Haltung der französischen Delegation bisher keine Anzeichen für eine großzügige, im Interesse Europas und der ganzen Welt liegende Lösung im Sinne der Ausführungen zeigt, wie sie in dem Communiqué wiedergegeben sind.

Heute vormittag drei gleichzeitige deutsch-französische Besprechungen in Lausanne.

(Lausanne. Funkpruch.) Im Laufe des heutigen Vormittags fanden drei gleichzeitige Besprechungen statt, bei denen sich der Reichsminister und Herrriot, der deutsche Wirtschaftsminister Prof. Warnecke und der französische Handelsminister Julien Durand, Reichsfinanzminister Graf Schwerin-Krosigk und der französische Finanzminister getroffen haben. Die beiden ersten Unterredungen dauerten etwa eine Stunde und verliefen in freundschaftlicher Form; die dritte Unterredung dauert zur Stunde noch an.

Heute nachmittag nochmalige Vermittlungsversuche MacDonalds.

(Lausanne. Funkpruch.) Das heutige Communiqué der deutschen Delegation bildet den Hauptgesprächsgegenstand in Konferenzkreisen. Die Meinung über die Bedeutung und die Möglichkeiten in der deutschen Stellungnahme sind bisher durchaus geteilt. Während einzelne französische Kreise der Auffassung sind, daß es sich heute nachmittag nur um eine Verfestigung des Schicksals der Konferenz handelt, die vielleicht unter Einwirkung eines Komitees zur weiteren Ausarbeitung der bisherigen Pläne und Anregungen bis auf weiteres in Permanenz erklärt werden, sprachen andere von einer Sackgasse, aus der man nicht herauskomme, und versuchten, in der deutschen Haltung neue Elemente zu entdecken, die sich für die Konstruktion einer deutschen Verantwortung für eine Fehlschlag verwenden ließen. In Wirklichkeit ist in dem Communiqué nur in recht klarer Form die Konsequenz aus dem Vergangenen gezogen worden und die eindeutige deutsche Linie neuerdings, diesmal für die Öffentlichkeit herausgestellt worden.

Gutem Vernehmen nach hat MacDonald den Reichsminister und Herrriot gebeten, vor der heutigen Nachmittags-sitzung der sechs Mächte und zwar um vier Uhr, nochmals mit ihm zusammenzutreten, um bei dieser Gelegenheit seine Vermittlungsbemühungen fortzusetzen. Andererseits sind hier verschiedene Abgeordnete der Linken aus Paris eingetroffen, um Herrriot vermutlich die Auffassung ihrer Gruppe und seine Verantwortung für den Fall fortgesetzter Intransigenz seiner Haltung vor Augen zu führen. Es ist kein Zweifel darüber, daß der trotz aller gegenteiligen planmäßig verbreiteten Meinungen in anderen Ländern streng festhaltende deutsche Standpunkt von